

Grünewald Classics

24. April bis 26. April 2020

Anfrage eines Stellplatzes auf den GWC 2020 für Sonderfahrzeuge:

Auch dem Wandel vom klassischen Automobil in die „Neuzeit“ soll auf den Grünewald Classics eine Plattform geboten werden.

Deshalb werden auch einige von uns handverlesene Old- und Youngtimer auf der Veranstaltung Platz finden.

Samstag
25.04.20
18,00€*

Sonntag
26.04.20
18,00€*

Kombi
25.-26.04.20
32,00€*

Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert

Ticketbuchung für den GWC-Ausstellerabend am Freitag, 24.04.20.
Inkl. Getränke und Speisen
30,00€ P.P.

Anzahl:

Stellplatzanfrage_Sonderfahrzeuge

per E-Mail an kruse@gruenewald-classics.de
oder per Fax an 0212. 38 27 796

Name/ Vorname

Adresse

PLZ/ Ort

Tel

Mobil

E-Mail

Datum, Ort

Unterschrift



GRÜNEWALD CLASSICS

Oldtimer-Steckbrief

per E-Mail an kruse@gruenewald-classics.de
oder per Fax an 0212. 38 27 796

Zur Kennzeichnung des von Ihnen gebuchten Stellplatzes auf der Schlosswiese wird ein Steckbrief Ihres Oldtimers produziert.

Bitte füllen Sie zu diesem Zweck folgendes Formblatt aus:

Kennzeichen

Hersteller

Modell

Baujahr

Hubraum

Zylinder

PS

Verkaufsabsicht

Ja

Nein

Besonderheiten/
Geschichte

Bitte fügen Sie ein Foto Ihres Oldtimers an.

Teilnahmebedingungen

1. Veranstaltung

Grünewald Classics

www.gruenewald-classics.de

2. Veranstalter

Event-Forum De Leuw

3. Veranstaltungsort

Schloss Grünewald

Haus Grünewald 1

D-42653 Solingen-Gräfrath

4. Termin

24. – 26. April 2020

Samstag, 25.04.20, 10.30 – 18.00h

Sonntag, 26.04.20, 10.30 – 17.00h

Aufbau Samstag, 25.04.20 7.00 – 10.00 Uhr
 Sonntag, 26.04.20 7.00 – 10.00 Uhr

Abbau Samstag, 25.04.20 ab 18.00 Uhr
 Sonntag, 26.04.20 ab 17.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf-/ Abbau nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich.

Die Standfläche muss zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bis 10.00 Uhr des Veranstaltungstages besetzt sein.

Wird eine zugewiesene Standfläche zur Eröffnung der Veranstaltung vom Aussteller nicht besetzt, ist der Anspruch trotz der schriftlichen Zulassung für die Veranstaltung verwirkt. Unabhängig davon ist das Nenngeld für die Veranstaltung zu zahlen.

Ein vorzeitiges Verlassen der Standfläche ist nicht zulässig.

5. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle klassischen Fahrzeuge unabhängig von der Marke des Herstellers bis Jahrgang 1978. Die Fahrzeuge müssen entweder ein gültiges H-Kennzeichen oder eine vergleichbare Legitimation als historisches Fahrzeug haben. Alle anderen Fahrzeuge können vom Veranstalter einen Dispens beantragen. Alltagsfahrzeuge sind in jedem Falle von der Teilnahme ausgeschlossen.

Als Baujahr gilt das im gültigen KFZ-Schein ausgewiesene Baujahr des teilnehmenden Fahrzeuges, sofern es sich um ein originales Fahrzeug handelt. Bei Nachbauten, Replicas, Rekreationen gilt das Baujahr der Herstellung. Der Veranstalter muss eine Teilnahme schriftlich als Ausnahmeregelung genehmigen.

Event-Forum De Leuw

Birger Zimmermann

Haus Grünewald 1

42653 Solingen-Gräfrath

Tel.: 0212 - 38 25 450

Fax: 0212 - 38 27 796

Mobil: 0171 - 55 66 740

info@gruenewald-classics.de

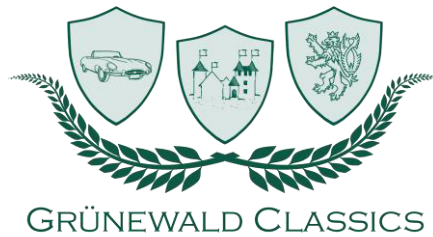
www.gruenewald-classics.de

Commerzbank Wuppertal

IBAN

DE60 3308 0030 0512 9679 06

USt.-ID DE238780008



Die Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß für den Straßenverkehr zugelassen und uneingeschränkt versichert sein. Alle Kennzeichenregelungen sind zulässig.

Aussteller müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung volljährig sein.

Die Veranstaltung dient zu keiner Zeit der Erreichung von Höchstgeschwindigkeiten und wird uneingeschränkt nach den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Jeder Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Das teilnehmende Fahrzeug muss uneingeschränkt verkehrssicher und zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt sein. Der Aussteller versichert dies durch seine Unterschrift auf der Anmeldung.

Nenngeld ist Reuegeld. Protest im Sinne des Sportrechtes ist zu jeder Zeit ausgeschlossen.

6. Nennungen / Zahlungsbedingungen

Anmeldungen können nur schriftlich und vollständig auf dem dafür vorgesehenen Formular als Bewerbung abgegeben werden.

Zahlungen sind ohne Abzug zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen fällig. Nennungen ohne gezahltes Nenngeld werden nicht bearbeitet. Nicht vollständig gezahltes Nenngeld gilt als nicht gezahlt.

Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend gemacht werden.

Bei Nichtzahlung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

Nach Nennschluss eingehende Nennungen können ohne Begründung abgewiesen werden. Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht erstattet.

Gezahltes Nenngeld löst keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme aus.

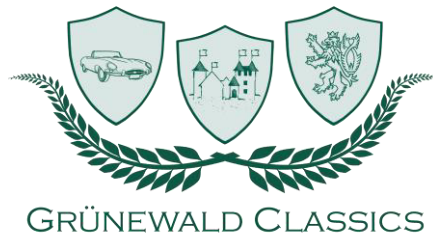
7. Rücktritt / Nichtteilnahme

Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Aussteller ausgeschlossen.

Bei Abwesenheit hat der Aussteller das Nenngeld in voller Höhe zu leisten.

Der Veranstalter ist zu einer Auflösung des Vertrags und einer anderweitigen Vergabe des Standplatzes berechtigt, wenn

- a) der vermietete Standplatz bis zum vereinbarten Aufbau-Zeitpunkt nicht erkennbar belegt ist;
- b) das vereinbarte Nenngeld nicht fristgerecht bezahlt worden ist;
- c) gegen das Hausrecht des Veranstalters verstoßen wird.



Bei einer gerechtfertigten Kündigung durch den Veranstalter hat der Aussteller das Nenngeld in voller Höhe zu leisten.

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, gegen Erstattung bereits geleisteter Leistungen, den Vertrag aufzuheben.

8. Standfläche

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonbändern und musikalischen Darbietungen an der Standfläche ist nicht, bzw. nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt.

Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht bindend. Der Veranstalter hält sich die Vergabe der Standflächen vor.

9. Umweltschutz

Der Aussteller verpflichtet sich den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBSchV) in seiner letzten Fassung veröffentlicht vom Bundesumweltamt vollumfänglich Genüge zu tun.

Verunreinigungen, z.B. tropfendes Öl, Schmierstoffe, Treibstoffe, o.Ä. sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

Der Aussteller stellt den Veranstalter insofern von jeder Haftung auch Rückhaftung vollumfänglich frei.

10. Reinigung

Die Standfläche muss jederzeit ansprechend und sauber präsentiert werden.

Zur Abfallentsorgung wird ein zentraler Container auf dem Gelände bereitgestellt.

11. Bewachung

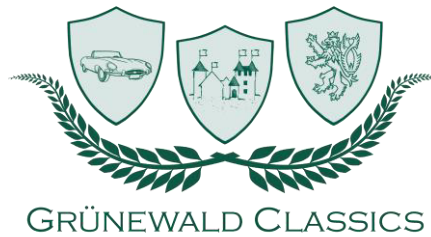
Nach Ende der Veranstaltung wird die arrondierte Fläche für Unbefugte unzugänglich verschlossen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes geschieht durch den Veranstalter. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Der Veranstalter trägt bei Abhandenkommen von Gegenständen keine Haftung.

12. Änderung der Veranstaltung

Der Ausrichter behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Veranstaltung oder Teile davon ohne Angabe von Gründen anzupassen, abzuändern, zu ergänzen oder abzubrechen

13. Höhere Gewalt

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten hat er den Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Vom Veranstalter wird keine Haftung übernommen und es können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.



Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen, pausieren oder absagen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen und es können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

14. Versicherung/ Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Jeder Aussteller ist für sich, seine Beifahrer, sein Fahrzeug und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Der Aussteller ist verpflichtet sich selbst, seine Beifahrer und das gemeldete Fahrzeug ausreichend und den ges. Vorschriften entsprechend zu versichern. Der Veranstalter ist von allen Verstößen gegen die ges. Vorschriften freigestellt.

Etwaige Mängel an der Veranstaltung hat der Aussteller unverzüglich noch vor oder während der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter anzuzeigen und zu dokumentieren. Nachträgliche, erst nach der Veranstaltung erhobene Rügen über Mängel oder sonstige Unzulänglichkeiten der Veranstaltung sind verspätet und begründen keine Ansprüche des Ausstellers mehr.

Eine Haftung des Veranstalters für nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Mitfahrer, Vertreter und Erfüllungshilfen.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände hat der Veranstalter das Hausrecht. Es gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Hausordnung.

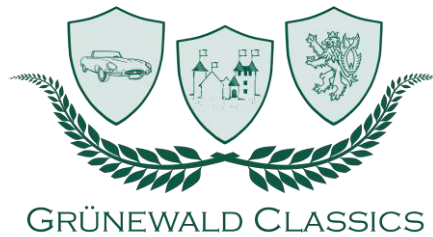
15. Haftungsausschluss

Der Teilnehmer erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern, den Servicedienstleistern und allen anderen Personen, die vom Veranstalter mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt wurden.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des endhafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den endhafteten Personenkreis.

Bei Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.



Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf der Anmeldung abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle gemäß Passus "Haftungsausschluss" angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässige Pflichtverletzung beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

16. Pflichten des Ausstellers

Das amtliche Kennzeichenschild darf nicht verdeckt sein.

Der Aussteller versichert Eigentümer des gemeldeten Fahrzeuges zu sein oder aber mit einer ausreichenden Vollmacht zur Nutzung des Fahrzeuges ausgestattet zu sein. Er stellt den Veranstalter von allen Schäden, die ggfs im Verlauf der Veranstaltung an dem gemeldeten Fahrzeug auftreten, schon jetzt vollumfänglich frei. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben vorbehalten.

Die Aussteller haben sich an die StVO in der jeweils gültigen Form zu halten.

17. Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter übernimmt die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung.

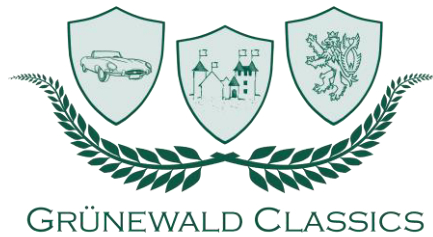
18. Bild-/ Tonaufnahmen

Der Veranstalter hat das Recht während der Veranstaltung Fotos oder sonstige Aufzeichnungen von den Fahrzeugen und den Ausstellern [Fahrer, Beifahrer, Mitfahrer] anzufertigen.

Die Aussteller stimmen schon jetzt der uneingeschränkten Nutzung dieser Fotos, Aufzeichnungen und Veröffentlichungen durch den Veranstalter zu. Alle Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie alle Verwertungsrechte der Aufzeichnungen, gehen kostenfrei auf den Veranstalter über und verbleiben dort unwiderruflich.

19. Speicherung von Daten

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.



Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt. Persönlichen Daten werden nur an Dritte weitergeleitet, wenn:

Der Aussteller seine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt,
die Verarbeitung zur Abwicklung eines Vertrags erforderlich ist,
die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Rechte des Ausstellers:

Auskunft über die gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
Löschung der gespeicherten Daten,
Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten und
Datenübertragbarkeit, sofern der Teilnehmer in die Datenverarbeitung eingewilligt hat
oder einen Vertrag abgeschlossen wurde.

20. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Solingen.

21. Salvatorische Klausel/ Nebenabmachungen

Nebenabmachungen/ mündliche Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt wurden.

Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit auch, wenn einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen sollten. Die betreffenden Bestimmungen sind durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen angestrebten, wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entsprechen.